



Vorlage Nr.: V1002/11
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Altstadt	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Blasewitz	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Cotta	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Klotzsche	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Leuben	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Loschwitz	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Neustadt	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Pieschen	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Plauen	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Prohlis	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Jahr 2011

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Jahr 2011

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: keine**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/Jährlich:

Laufender Aufwand/Jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Begründung:

a)

Das novellierte Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen ermöglicht den Gemeinden aufgrund § 8 Abs. 1 dieser Rechtsvorschrift, an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 Uhr und 18 Uhr die Öffnung der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass durch Rechtsverordnung zu gestatten. Der Gesetzgeber hat außerdem eine Regelung zur Aufeinanderfolge von verkaufsoffenen Sonntagen getroffen, indem er die Freigabe auf höchstens zwei aufeinanderfolgende Sonntage begrenzt hat und die Öffnung an den zwei diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden Sonntagen als unzulässig erklärt.

b)

In den nunmehr vorliegenden erläuternden Hinweisen des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu dieser Thematik sind die Kriterien für eine Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen eindeutig erfasst. Unter einem besonderen Anlass ist demnach ein Grund oder ein Ereignis zu verstehen, als dessen Folge und in dessen Zusammenhang die Sonntagsöffnung ausnahmsweise zulässig ist. Der besondere Anlass muss im Hinblick auf die, unsere Stadt kennzeichnende/prägende soziale und kulturelle Lebensweise und die Tourismusströme eine besondere Bedeutung haben.

c)

Im Rahmen des Verordnungsermessens ist demnach regionalen Besonderheiten sowie dem spezifisch örtlichen Bedarf Rechnung zu tragen. Die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden hat die Entscheidung zur Aufnahme der vorliegenden Daten erst nach Abwägung der Interessenlagen und unter Beachtung des für diese Verordnungsgebung bedeutsamen Beschlusses des Sächsischen Obergerichtes vom 1. November 2010 getroffen. Die in den Vorjahren in der Verordnung enthaltene Offenhaltung der Verkaufsstellen am ersten oder zweiten Sonntag im Oktober, fand in diesem Jahr keine Berücksichtigung, da durch die Ortsbeiräte kein Bedarf für eine Ausnahme gesehen wird.

Überregionale Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet haben in diesem Jahr der 33. Deutsche Evangelische Kirchentag und die FIFA Frauenfußball-Weltmeisterschaft. Nach Abstimmung des Veranstaltungsbüros Dresden als Beauftragte für beide Events mit dem City Management Dresden e. V., kommt die Stadt zu der Entscheidung, dass eine Offenhaltung der Verkaufsstellen zwar genehmigungsfähig, aber nicht erforderlich wäre. Aus Rücksichtnahme hinsichtlich der kirchlichen Kritik an den verkaufsoffenen Sonntagen wurde auf eine Öffnung verzichtet. Eine bedarfsgerechte Versorgung des zu erwartenden Besucheraufkommens anlässlich des Viertelfinalspiels der Frauen am 10. Juli 2011 erscheint auch ohne die sonntägliche Offenhaltung der Verkaufsstellen möglich.

d)

Die Förderung der Weihnachtstradition in unserer Stadt mit der Durchführung des weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannten Striezelmarktes und die Ausweitung des weihnachtlichen Flairs durch besondere Beleuchtungselemente, Programmdarbietungen und Düfte von Speisen und Getränken, die auf zahlreichen weiteren Märkten während der Adventszeit im gesamten Stadtgebiet zu erleben sind, führen zu einem enormen Besucheraufkommen. Der Dresdner Striezelmarkt mit seiner Jahrhunderte alten Tradition ist ein Besuchermagnet überregionaler Güte. Deshalb soll zur weiteren Förderung der Urbanität unserer Stadt in der Weihnachtszeit auch an zwei Adventssonntagen die Offenhaltung der Verkaufsstellen möglich sein. Die als Anlass erfassten Festaktivitäten sind von besonderer Bedeutung für unsere Stadt im Hinblick auf Werbung, Tradition und Besucheraufkommen und stellen rechtfertigende Gründe für die Offenhaltung der Verkaufsstellen dar. Dabei ist anlassbezogen keine Offenhaltung an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen erforderlich, sodass alle maßgeblichen Kriterien für die Freigabemöglichkeit vorliegen.

e)

Eine typische Dresdner Besonderheit stellt das traditionell am 2. Adventswochenende stattfindende Dresdner Stollenfest mit Festumzug des Riesenstollens und Anschlussveranstaltung auf dem Striezelmarkt dar. Der Striezel (historisch für Stollen) wird in den Mittelpunkt gerückt und das alte Handwerk erlebbar gemacht. Diese Veranstaltung ist von hohem Bekanntheitsgrad geprägt, wird besonders gut von Einheimischen und Touristen besucht und bietet durch die wachsende Zahl von Weihnachtsmärkten in allen Stadtgebieten Anlass zur Offenhaltung der Verkaufsstellen.

f)

Der Dresdner Striezelmarkt lädt in diesem Jahr wieder zum Bergmannsfest und zur traditionellen Bergparade am 4. Adventswochenende ein. Die Bergparade findet aller zwei Jahre statt und bietet als kultureller Höhepunkt der Weihnachtszeit den Besuchern ein besonderes Erlebnis. Die Teilnahme von 585 Bergmusikanten und Trachtenträgern am farbenprächtigen Umzug durch die barocke Dresdner Altstadt war ein Besuchermagnet im Jahr 2009 und wird auch in diesem Jahr Touristen und Einheimische anlocken. Aus fast allen sächsischen Bergbaugebieten sowie aus Tschechien kamen die Teilnehmer, insgesamt 29 Bergknapp- und Bruderschaften, darunter sieben bergmännische Musikvereine, Kapellen und Orchester präsentierten sich dabei in historischen originalgetreuen Uniformen. Bevor sich der uniformierte Zug in Bewegung setzt, können die Gäste des Striezelmarktes viel über die Bergbautraditionen erfahren. Insofern entwickelt diese Veranstaltung überregionalen Bezug und bildet damit einen besonderen Anlass zur Offenhaltung der Verkaufsstellen.

Anlagenverzeichnis:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Jahr 2011

Helma Orosz

**Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass an Sonntagen im Jahr 2011**

Vom

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 20. Dezember 2010, S. 338, 340), wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- 1) anlässlich des Stollenfestes auf dem Dresdner Striezelmarkt

am Sonntag, den 4. Dezember 2011

- 2) anlässlich der Bergparade auf dem Dresdner Striezelmarkt

am Sonntag, den 18. Dezember 2011

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin